

1. Fahrzeugzustand – Der Vermieter stellt dem Mieter ein technisch intaktes und verkehrssicheres Fahrzeug mit Vollkaskoschutz bei 1.000 € Selbstbeteiligung (senkbar durch Aufpreis) durch den Mieter zur Verfügung. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften sowie technischen Regeln zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicheren Zustand befindet. Im Fahrzeug besteht Rauchverbot. Das Fahrzeug muss bei mehrwöchiger Mietdauer mindestens 1 mal wöchentlich innen und außen gesäubert werden. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und Schlüssel und Fahrzeugpapiere achtsam und sicher zu verwahren.

2. Reservierungen - Reservierungen sind nach Anzahlung durch den Mieter verbindlich. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr. Stornierungen müssen bis spätestens 48 Stunden vor Mietbeginn erfolgen, andernfalls entstehen dem Mieter Kosten i. H. v. 20% des Mietpreises, mindestens jedoch 100 Euro.

3. Berechtigte Fahrer Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, mit dessen Zustimmung auch von dessen Mitarbeitern und Mitgliedern seiner Familie oder den im Mietvertrag angegebenen Fahrer geführt bzw. genutzt werden, wenn sie mindestens 25 Jahre alt sind. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer auf deutschem Gebiet gültigen Fahrerlaubnis befindet. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen Namen und Anschriften aller Fahrer schriftlich bekannt zu geben. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zur gewerblichen Personenbeförderung sowie zu rechtswidrigen Zwecken zu benutzen.

Die Mietfahrzeuge dürfen nur in Deutschland, Österreich und der Schweiz gefahren werden. Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter zulässig. Zwecks Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung ist der Vermieter berechtigt, gelegentliche Überprüfungen des Standortes des Fahrzeugs vorzunehmen. Zuwiderhandlungen haben die fristlose Kündigung des Mietvertrages und ggf. die kostenpflichtige Beschlagnahme bzw. Zwangsentziehung des Fahrzeuges zur Folge.4.

4. Mietpreis Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung.

5. Fälligkeit und Zahlungsbedingungen Die Miete einschließlich sonstiger vereinbarter Entgelte wie Zustellungskosten sowie einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer ist zu Beginn der Mietzeit fällig und ist Bedingung für die Übergabe des Mietfahrzeuges. Zur Reservierung genügt eine Anzahlung von 20% des Mietpreises, mindestens jedoch 100 Euro. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von 28 Tagen, so ist die Miete in Zeitabschnitten von 28 Tagen und zu Beginn eines jeden Zeitabschnitts zu entrichten.

6. Unfälle / Diebstahl / Anzeigepflicht Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schaden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen.

Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich telefonisch und spätestens zwei Tage nach dem Vorfall schriftlich über alle Einzelheiten unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, zu unterrichten.

7. Haftung des Vermieters Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.

8. Haftung des Mieters Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren (einschließlich Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenforderungen), sämtlichen evtl. anfallenden Mautgebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich von Verstößen des Mieters von dem Vermieter erheben. Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer, wobei die vertragliche Haftungsfreistellung nicht zugunsten unberechtigter Nutzer der Mietwagen gilt.

9. Rückgabe des Fahrzeugs Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt laut Mietvertrag. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am dem im Mietvertrag vereinbarten Ort während der üblichen Geschäftszeiten in ordnungsgemäßen, innen und außen sauberen Zustand wie zu Mietbeginn zurückzugeben. Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum. Bei Überschreitung gilt für den gesamten Zeitraum der Normaltarif. Bei Rückgabe eines unsauberen Fahrzeuges werden dem Mieter mindestens 50 Euro Reinigungspauschale berechnet. Bei groben Verunreinigungen, Rauchen im Fahrzeug sowie Defekten am Fahrzeug oder an der Inneneinrichtung werden die entstandenen Wiederaufbereitungs- bzw. Wiederherstellungskosten dem Mieter berechnet.

Normale Abnutzung durch den vertragsmäßigen Gebrauch ist mit dem Mietpreis abgegolten. Sonstige Verschlechterungen gehen zu Lasten des Mieters. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner. Bis zum Rückgabetermin werden die jeweils gültigen Mietpreise berechnet. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Die Vermieterin kann die Mietverträge fristlos kündigen, sofern der Mieter mehr als sieben Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät oder andere wichtige Gründe eintreten. Als solche Gründe gelten vor allem nicht eingelöste Bankeinzüge bzw. Schecks, an den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, mangelnde Pflege des Fahrzeuges, unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch oder die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages z. B. wegen zu hoher Schadenquote. Kündigt der Vermieter einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapiere, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an den Vermieter herauszugeben.

10. Datenschutzklausel Die personenbezogenen Daten des Mieters/Fahrers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von dem Vermieter erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung). Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung, den Betreiber des Mautsystems sowie an die entsprechende Behörde oder sonstige Stelle zum Zweck der direkten Geltendmachung solcher Gebühren, Kosten, Mautgebühren oder Buß- und Verwarnungsgelder. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.

11. Allgemeine Bestimmungen Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist der deutsche Text maßgebend und deutsches Recht anwendbar. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers möglich. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Mieters.

12. Gerichtsstand, Schriftform Mündliche Nebenabsprachen bestehen und gelten nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Stand: 01.04.2017